

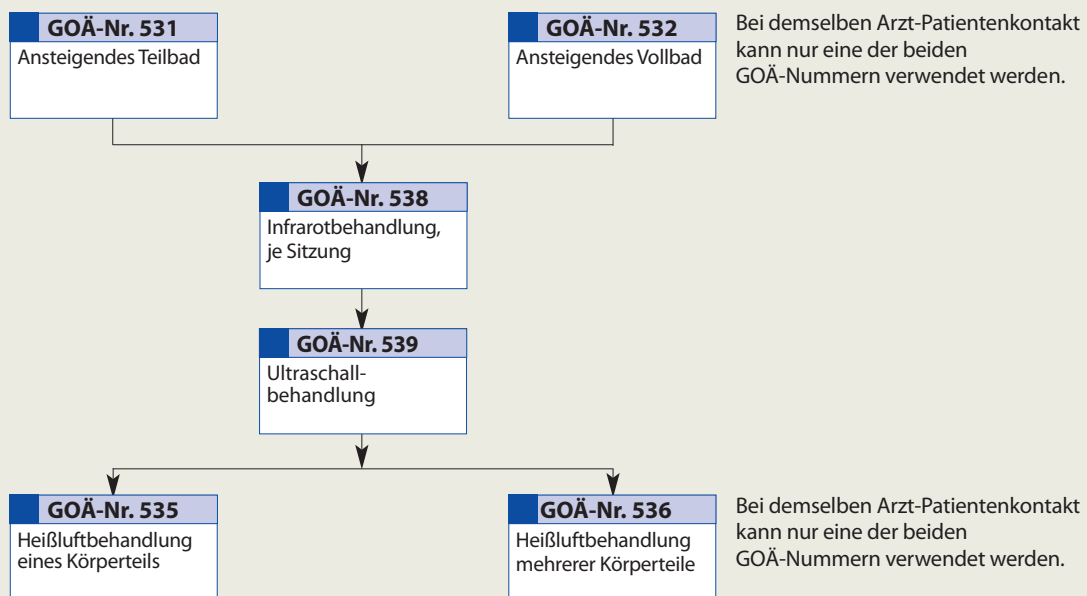
Thermotherapie

Der Begriff „Thermotherapie“ umfasst sowohl die Behandlung mit Wärme als auch die Behandlung mit Kälte. In der GOÄ gibt es hierfür die Nummern 530 bis 539. Bei definierten Krankheiten werden diese Leistungen zu Lasten der Privaten Krankenversicherung abgerechnet. Führt der Arzt die Thermotherapie auf Wunsch des Patienten oder zur

Steigerung des Wohlbefindens durch, ist dies eine IGeL-Leistung. Grundsätzlich muss jede IGeL auf Basis der GOÄ abgerechnet werden. Entspricht eine Leistung nicht exakt der GOÄ-Leistungslegende, ist es ratsam, in der IGeL-Rechnung die GOÄ-Nummer als Analog-Nummer durch Zusatz des Buchstabens „A“ zu benutzen.

GOÄ-Nummer:	Analog-Nummer:	Leistungslegende	Einfacher Satz in Euro	Schwellenwert Steigerungssatz	Euro
531	A531	Leitung eines ansteigenden Teilbades	2,68	1,8	4,83
532	A532	Leitung eines ansteigenden Vollbades	4,43	1,8	7,97
538	A538	Infrarotbehandlung, je Sitzung	2,33	1,8	4,20
539	A539	Ultraschallbehandlung	2,56	1,8	4,62
535	A535	Heißluftbehandlung eines Körperteils	1,92	1,8	3,46
536	A536	Heißluftbehandlung mehrerer Körperteile	2,97	1,8	5,35

GOÄ-Nummern, die kombiniert werden können



Beispiel für eine IGeL-Rechnung

Datum	GOÄ-Nummer:	Leistungslegende (verkürzt)	Steigerungssatz	Euro
	531	Leitung eines ansteigenden Teilbades	1,8	4,83
	538	Infrarotbehandlung, je Sitzung	1,8	4,20
	539	Ultraschallbehandlung	1,8	4,62
	535	Heißluftbehandlung eines Körperteils	1,8	3,46
oder			Summe:	17,11
	532	Leitung eines ansteigenden Vollbades	1,0	4,43
	538	Infrarotbehandlung, je Sitzung	1,0	2,33
	539	Ultraschallbehandlung	1,0	2,56
	536	Heißluftbehandlung mehrerer Körperteile	1,0	2,97
			Summe:	12,29